



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für die geplante Dekarbonisierung des bestehenden Heizkraftwerkes der Koehler Papierfabrik in Oberkirch ist es erforderlich, zwei neue Annahmegebäude zu errichten. Das Annahmegebäude 2 ist mit Maschinenebenen etwa in der Mitte des Gebäudes geplant. Die Maschinenebenen binden 5,6 m (Ebene -1) bzw. 6,6 m (Ebene -2) in den Baugrund ein und reichen somit auch in den Grundwasserbereich. Für die Herstellung dieser zwei Maschinenebenen ist eine bauzeitliche Grundwasser-Absenkung erforderlich.

Die GHJ Ingenieurgesellschaft für Geo- und Umwelttechnik mbH & Co. KG hat für für den Betriebsstandort Strandbadweg 2 auf dem Werksgelände die Fa. Koehler Oberkirch GmbH, Hauptstraße 2 in 77704 Oberkirch, eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Bauen im Grundwasser der Annahmegebäude 2 mit Grundwasserhaltung und temporären Verbau beantragt. Der Antrag enthielt technische Erläuterungen und Angaben zur Umweltverträglichkeit der geplanten Maßnahmen.

Die bauzeitliche Absenkung des Grundwasserspiegels zur Herstellung des Untergeschosses soll über eine Grundwasserhaltung mit 12 Schwerkraftbrunnen erfolgen. Das geförderte Wasser soll, Abreinigung des Wassers von absetzbaren Stoffen über ein Absetzbecken (Sandfang), in den Gewerbekanal abgeleitet werden. Die geplante Bauzeit beträgt max. 150 Tage. Beantragt wird eine Förderung von insgesamt 950.000 m³ Grundwasser mit einer maximalen Förderrate von 75 l/s.

Das Vorhaben unterfällt der Nummer 13.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Demnach war über eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Absatz 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt:

Außerhalb des Werksgeländes ist rund um das Werksgelände ein Gebiet im rechnerischen Radius (Formel Sichardt) von 442 m betroffen. Innerhalb dieses Radius finden sich folgende Schutzgebiete nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG

- städtische Nutzungen in Oberkirch
- Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“
- Biotop-Nr. 174149173016 „Magerrasen-Streifen Renchdamm“
- Biotop-Nr. 174143173858 „Naturnaher Hesselbach im SO von Oberkirch“
- Biotop-Nr. 174143173879 „Rohr-Glanzgras-Röhricht an der Rench“

Die temporäre Grundwasserabsenkung hat auf diese Gebiete und sonstige Schutzgüter Flora, Fauna, Boden, Menschliche Gesundheit, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und Denkmalschutz keine oder nur unerhebliche Auswirkungen, weil außerhalb des Werksgeländes der temporär abgesenkte Grundwasserspiegel im natürlichen Grundwasserschwankungsbereich bleibt. Die genannten Biotope liegen zudem südlich der Rench, welche darüber hinaus die Absenkung über ihre hydrogeologische Anbindung an den GW-Körper zusätzlich minimiert.

Nur im Baugelände im Bereich der Baugruben selbst kommt es zu einer bauzeitlichen Absenkung des Grundwasserspiegels unterhalb des natürlichen Grundwasserschwankungsbereiches. Selbst dort sind Setzungen infolge der Absenkung nicht zu befürchten, da sich diese generell nur in setzungsunempfindlichen Kiesschichten bewegt.

Der Grundwasserwasserkörper wird nur durch die Differenz zur regulären betrieblichen Entnahme zusätzlich und nur temporär belastet. Dies ist aufgrund dessen hoher Ergiebigkeit als geringfügig einzustufen.

Eine stoffliche Beeinträchtigung des oberirdischen Gewässers Mühlbach durch die Pumpwasser-Einleitung ist bei bestimmungsgemäßer Bauausführung nicht zu befürchten, da das Pumpwasser vorbehandelt wird. Dabei anfallender Schlamm sowie sonst übliche Bauabfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Umweltverschmutzungen für Luft, Klima, Lärm während des Brunnenbaus sind gering und lokal eng begrenzt.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen, insbesondere der Angaben nach § 7 Abs. 4 UVPG, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht durchzuführen. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, 05.09.2023

Regierungspräsidium Freiburg